

Name/Durchwahl:
Dr. Peter Hanisch /6417

Geschäftszahl:
BMW A-433.001/0002-II/1/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@ll1.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Legistik
Novelle des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG); Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf einer Novelle zum IESG samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 1. März 2005 per Mail an post@ll1.bmwa.gv.at bekannt zu geben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzesentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und an die Parlamentsdirektion („begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“) zu übermitteln.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.01.2005
Für den Bundesminister:
Dr.phil. Stefan Potmesil

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a bis d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird.“

2. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung), der Richtlinie 2001/17/EG vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes mit Ausnahme der Konkurseröffnung im Inland erfüllt sind.“

3. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der IAF-Service GmbH zur Kenntnis zu bringen.“

4. § 1 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt;“

5. § 1 Abs. 6 Z 3 entfällt und die Z 4 und 5 werden als Z 3 und 4 bezeichnet.

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, oder wurde ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 3 der Insolvenzverordnung eröffnet, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig. Ist jedoch im Inland ein Partikularverfahren nach Art. 3 Abs. 2 und 4 der Insolvenzverordnung anhängig, so bleibt die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zuständige Geschäftsstelle auch nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland weiterhin zuständig.“

7. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluss jeweils binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art. 3 Abs. 3 der Insolvenzverordnung im Inland oder binnen sechs Monaten ab Kenntnis von einem Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 zu stellen.“

8. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erlassung eines Rückforderungsbescheides ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Geschäftsstelle mehr als fünf Jahre oder seit der Erlassung des Bescheides, mit dem Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind.“

9. Nach § 14 wird ein § 14a mit folgender Überschrift eingefügt:

„Zusammenarbeit mit ausländischen Garantieeinrichtungen

§ 14a. (1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Staat als Österreich tätig, so hat die IAF-Service GmbH der zuständigen ausländischen öffentlichen Verwaltung oder Garantieeinrichtung (im Folgenden ausländische Einrichtung) im Sinne des Art. 8b der Richtlinie Nr. 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie Nr. 2002/74/EG den allenfalls vorhandenen inländischen Gerichtsbeschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 und die im Zusammenhang mit Anträgen auf Insolvenz-Ausfallgeld ergangenen Entscheidungen mitzuteilen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung der ausländischen Einrichtung unbedingt erforderlich sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können entsprechende Daten im Sinne des § 5 Abs. 5 auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. Näheres kann durch eine Vereinbarung zwischen der IAF-Service GmbH und der jeweiligen ausländischen Einrichtung bestimmt werden. In der Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass die jeweilige ausländische Einrichtung die IAF-Service GmbH und den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds insbesondere zur Wahrnehmung der sich nach § 11 ergebenden Rechte vertritt oder auch die IAF-Service GmbH eine solche ausländische Einrichtung im Inland vertritt. Eine derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch dann, wenn die IAF-Service GmbH bei Anträgen auf Insolvenz-Ausfallgeld, die sich auf § 1 Abs. 1 letzter Satz stützen, entsprechende Informationen von der ausländischen Einrichtung benötigt.“

10. Dem § 17a werden folgende Abs. 40 bis 43 angefügt:

„(40) Der Entfall des § 1 Abs. 6 Z 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt rückwirkend mit 1. Mai 1995 in Kraft und ist auf Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld anzuwenden, die mit Ablauf des 30. September 2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

(41) § 1 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 Z 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft und sind auf inländische Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 und auf ausländische Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden, die nach dem 30. September 2005 gefasst wurden.

(42) Für Personen, die auf Grund der Änderungen des § 1 Abs. 6 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005 nicht mehr vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ausgeschlossen sind, haben deren Arbeitgeber den Zuschlag nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Z 4 ab dem Beginn der Beitragsperiode 2006 zu entrichten.

(43) § 9 Abs. 1 und § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Erforderliche Anpassung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) an geändertes EU-Recht zwecks Erzielung der EU-Richtlinien- und Verordnungskonformität durch

- Einbeziehung der Mitglieder des Organes einer juristischen Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen sind (das betrifft insbesondere GmbH-Geschäftsführer), soweit sie Arbeitnehmer sind, und der leitenden Angestellten in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) und
- Neuregelung der Vorschriften über den Anspruch auf IAG, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers im EU-Ausland zB der Konkurs eröffnet wird.

Lösung von Problemen der Praxis durch

- Klarstellung, dass auch bei einer Betriebsentsendung ins Ausland Insolvenz-Ausfallgeld gebührt und
- Einschränkung der Rückforderbarkeit von zu viel ausbezahltem IAG auf höchstens zehn Jahre seit der Zuerkennung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Finanzielle Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie Nr. 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie Nr. 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 („Insolvenz-Richtlinie“). Notwendige Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren („Insolvenzverordnung“).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die vorgeschlagene Novelle setzt vorrangig die durch die Richtlinie Nr. 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie Nr. 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 („Insolvenz-Richtlinie“) erforderlichen Änderungen um; hiebei sind auf Österreich bezogen die nachstehend dargelegten Änderungen gemäß der Übergangsvorschrift des Art. 2 der 2002 geänderten Insolvenz-Richtlinie bis 8. Oktober 2005 umzusetzen:

- Einbeziehung der Mitglieder des Organes einer juristischen Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen sind (das betrifft insbesondere GmbH-Geschäftsführer), soweit sie Arbeitnehmer sind, und der leitenden Angestellten in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Insolvenz-Ausfallgeld (IAG).
- *Neuregelung der Vorschriften über den Anspruch auf IAG, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers im EU-Ausland zB der Konkurs eröffnet wird, mit folgendem wesentlichen Regelungsinhalt:*
- Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Inland;
- Hauptinsolvenzverfahren im EU-Ausland oder Sekundärinsolvenzverfahren im Inland;
- Festlegung der in solchen Fällen zuständigen Geschäftsstelle der IAF-Service GmbH;
- Rahmenvorschriften über die Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen.

Weiters sollen auch Probleme der Praxis gelöst werden:

- Klarstellung, dass auch bei einer Betriebsentsendung ins Ausland IAG gebührt;
- Einschränkung der Rückforderbarkeit von zu viel ausbezahltem IAG auf höchstens zehn Jahre seit der Zuerkennung.

Der Entwurf soll mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 erster Satz), 2 (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), 3 (§ 1 Abs. 5) und 9 (§ 14a):

Es sind keine erhöhten Aufwendungen für IAG zu erwarten, da IAG jedenfalls nur dann gebühren soll, wenn das Arbeitsverhältnis in Österreich ausgeübt wird oder eine Betriebsentsendung ins Ausland vorliegt. Bei Betriebsentsendung unterliegt der Arbeitnehmer weiterhin den inländischen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Es sind daher sowohl Beiträge an die österreichische Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung als auch Zuschläge an den IAG-Fonds zu entrichten. Weiters wird vorgesehen, dass dann, wenn der Anspruch auf IAG unmittelbar auf eine ausländische zB Konkurseröffnung gestützt wird, die entsprechende Zuerkennung von IAG nur bei Vorliegen einer gerichtlichen Forderungsanmeldung erfolgen kann, soweit eine solche nach dem ausländischen Recht vorgesehen ist. Dadurch wird dem IAG-Fonds ermöglicht, an Stelle des Arbeitnehmers einen allfälligen Rückgriff auf das Vermögen des insolventen Arbeitgebers auch im Ausland zu nehmen. Dabei soll es auch möglich sein, dass eine entsprechende Vereinbarung vorausgesetzt - sich die IAF-Service GmbH im Ausland durch die gleichartige dortige Einrichtung vertreten lassen kann.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 6 Z 2), 5 (Entfall der bisherigen Z 3 im § 1 Abs. 6) und 10 (§ 17a Abs. 40 bis 43):

Der vom IESG erfasste Personenkreis (= Anspruchsberechtigte auf IAG) ist - wie weiter unten dargelegt - um die Geschäftsführer einer GmbH, die in einem Arbeitsverhältnis zur GmbH stehen, und um die leitenden Angestellten zu erweitern. Im Sinne des Grundsatzes, dass im allgemeinen die Versicherungsleistung „IAG“ nur dann gebühren soll, wenn dem auch eine entsprechende „Prämienzahlung“ gegenübersteht, werden die Arbeitgeber solcher Personen in Zukunft den entsprechenden Zuschlag zur Mitfinanzierung der erforderlichen Aufwendungen an IAG zu leisten haben. Einhebungstechnisch wird für die betroffenen Arbeitgeber und Gebietskrankenkassen sich dadurch sogar eine gewisse Erleichterung ergeben, da nunmehr eine weitestgehende Angleichung jener Arbeitnehmer erfolgt, die nach ASVG und AIVG einerseits und nach dem IESG andererseits versichert sind. Lediglich für die vertraglichen Bediensteten der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) sind weiterhin keine IESG-Zuschläge zu entrichten; diese Personen haben auch keinen Anspruch auf IAG.

Durch die Erweiterung des Personenkreises sowohl hinsichtlich der Personen, für die der IESG-Zuschlag zu entrichten ist, als auch hinsichtlich potentieller Antragsteller auf IAG ergeben sich folgende Auswirkungen:

Der zu entrichtende IESG-Beitrag ist als Zuschlag zum Arbeitgeberanteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages konstruiert. Somit zahlen nur Arbeitgeber den IESG-Zuschlag, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AIV) zu entrichten haben. Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind grundsätzlich für (in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) nach dem ASVG vollversicherte Arbeitnehmer zu leisten. Beamte sind von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen. Die vertraglichen Bediensteten der Gebietskörperschaften unterliegen zwar der Arbeitslosenversicherung, nicht jedoch dem IESG. Im IESG sind die Personengruppen angeführt, die keinen Anspruch auf IAG haben, und für die der Arbeitgeber daher keinen IESG-Zuschlag zu entrichten hat. Ausgenommen sind vor allem der gesamte öffentliche Dienst inklusive Schulwesen (also Beamte und vertragliche Bedienstete), Geschäftsführer einer GmbH (künftig nur, wenn diese keine Arbeitnehmer sind) sowie Vorstandsmitglieder eines Vereins, die statutengemäß den Verein nach außen vertreten (im Regelfall der Vereinsvorsitzende und der Kassier/Schatzmeister), für die Dauer ihrer Bestellung. Die bisher bestehende Ausnahme leitender Angestellter (zB kaufmännischer Direktoren) wird beseitigt. Der Kreis der Personen, für die der IESG-Zuschlag zu entrichten ist, bleibt auch künftig trotz Erweiterung kleiner als jener der Arbeitslosenversicherten.

Demnach liegen den weiteren Darlegungen folgende Annahmen zu Grunde: 2003 (die Zahlen für 2004 liegen noch nicht vor) unterlagen 2,619 Mio. Personen der AIV; für diese wurden 4,052 Mrd. € an AIV-Beiträgen abgeführt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3 %). Für die dem IESG unterliegenden Arbeitnehmer wurden Zuschläge (auf Grundlage einer 0,7 %-igen Beitragshöhe) in Höhe von 409 Mio. € erbracht. Setzt man die genannten Beitragszahlungen beider Bereiche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitragssätze in Relation zueinander, ergeben sich 2,266 Millionen Arbeitnehmer, die dem IESG unterliegen (= rund 86,5 % der der AIV unterliegenden Personen). Von den der AIV unterliegenden Personen ist die Anzahl der bei Bund, Ländern und Gemeinden tätigen vertraglichen Bediensteten (einschließlich Vertragslehrer) abzuziehen, für die auch in Zukunft kein IESG-Zuschlag zu entrichten sein wird (insgesamt 228 900). Die erwähnten 2,619 Mio. Arbeitnehmer sind um diese 228 900 Arbeitnehmer zu vermindern; das ergibt 2 390 100 Arbeitnehmer. Die Differenz gegenüber den bisher dem IESG unterliegenden Personen beträgt 124 100 Personen. Es ist daher von einer Größenordnung von rund 124 000 zusätzlich einbezogenen Personen (insbesondere GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitsvertrag und leitende Angestellte) auszugehen. 2003 wurden für 2,266 Mio. Arbeitnehmer, somit je Arbeitnehmer rund 180 € als IESG-Zuschläge abgeführt. Für 124 100 zusätzliche Personen ergäbe sich unter Zugrundelegung dieser durchschnittlichen IESG-Zuschlagshöhe ein zusätzliches Beitragsvolumen von rund 22,3 Mio. €.

An zusätzlichen Aufwendungen für IAG wird von folgenden Überlegungen ausgegangen: 2003 wurde IAG im Gesamtbetrag von 305,7 Mio. € zuerkannt. Die erwähnten zusätzlichen Beitragszahler erhöhen auch die Anzahl der Anspruchsberechtigten entsprechend (um rund 5,48 %). Auch der tatsächlichen Inanspruchnahme von IAG wird dieselbe prozentmäßige Ausweitung unterlegt: Demnach hätte sich 2003 - wenn die vorgeschlagene Rechtslage schon anzuwenden gewesen wäre - ein Aufwand von zusätzlich 16,75 Mio. € ergeben. Mit signifikant höheren Ausgaben ist deshalb nicht zu rechnen, da für bestimmte Aufwendungen, wie zB freiwillige Abfertigungen nach der ständigen Judikatur der Gerichte kein Anspruch auf IAG besteht. Natürlich gelten auch für die neuen Anspruchsberechtigten die betraglichen Begrenzungen je Einzelanspruch, die Besserverdienende tendenziell stärker (be)treffen als andere.

In Summe ergibt sich aus der Differenz der höheren Einnahmen von 22,3 Mio. € zu den zu erwartenden zusätzlichen Ausgaben an IAG von 16,75 Mio. € ein jährlicher Einnahmenüberschuss von 5,55 Mio. €. Im Jahr 2006 werden sich allerdings durch die erfahrungsgemäß (um rund zwei Monate) verzögerte Wirkung der Änderungen auf die Beitragseinnahmen nur geringere Mehreinnahmen ergeben.

Kompetenzgrundlage:

Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozial- und Vertragsversicherungswesen).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie Nr. 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie Nr. 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 („Insolvenz-Richtlinie“). Notwendige Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren („Insolvenzverordnung“).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 erster Satz):

In Zukunft sollen nur noch Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis im Inland ausüben, Anspruch auf IAG haben, ausgenommen die Fälle, in denen die österreichischen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften trotz Beschäftigung im Ausland weiter Anwendung finden. Hiezu zählt insbesondere die Betriebsentsendung (§ 3 Abs. 2 lit. d ASVG). Betriebsentsandte Arbeitnehmer werden nach österreichischen Vorschriften beschäftigt und sozialversichert und daher haben deren Arbeitgeber auch den Zuschlag nach § 12 Abs. 1 Z 4 IESG zu entrichten.

Ob über das Vermögen des Arbeitgebers im Inland oder in einem EU-Staat oder bei Vorliegen eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens in einem Nicht-EU-Staat zB der Konkurs eröffnet wird, ist nicht entscheidend.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 letzter Satz):

Nach der geltenden Regelung besteht auf Grund eines ausländischen Insolvenztatbestandes nur dann Anspruch auf IAG, wenn ein bilateraler Vertrag über die gegenseitige Anerkennung von im jeweils anderen Staat gefällten Entscheidungen, zB über die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers, vorliegt. Bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung) am 31. Mai 2002 waren solche Abkommen zwischen Österreich und den EU-Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien in Kraft. An deren Stelle sind die Regelungen der Insolvenzverordnung getreten, die für alle EU-Staaten einschließlich der zehn neuen Mitglieder, jedoch mit Ausnahme Dänemarks, gelten. Die Rechtswirkungen des in einem EU-Staat am Sitz des insolventen Schuldners (hier: Arbeitgebers) eröffneten Insolvenzverfahrens erstrecken sich demnach grundsätzlich auch auf dessen Vermögen in den anderen Staaten. Ein solches Verfahren wird in der Verordnung als „Hauptinsolvenzverfahren“ bezeichnet. Jedes andere Insolvenzverfahren bezüglich desselben Schuldners (Arbeitgebers) in einem anderen Staat erfasst nur das in diesem Land befindliche (Teil)Vermögen und wird, wenn schon ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, „Sekundärinsolvenzverfahren“ genannt. Wenn ein Hauptinsolvenzverfahren noch nicht vorliegt, wird es als „Partikularverfahren“ bezeichnet. Die von den einzelnen Staaten benannten Insolvenzverfahren sind in den Anhängen A und B zur Insolvenzverordnung angeführt. Bezüglich der zehn neuen Mitglieder sind deren relevante Insolvenzverfahren durch den Beitrittsvertrag, Amtsblatt der Europäischen Union, L 236/2003/711, eingefügt worden.

Beruft sich daher in Zukunft ein Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers anlässlich seines Antrages auf IAG auf einen solchen in- oder ausländischen Insolvenztitel, hat er - bei Vorliegen eines inländischen Arbeitsverhältnisses wie zu Z 1 dargelegt - Anspruch auf das österreichische IAG nach Maßgabe des österreichischen Arbeits- und auch Insolvenzrechts. Grundsätzlich gilt das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Ist in Österreich ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, ist insoweit das österreichische Insolvenzrecht anzuwenden. Hinsichtlich der allenfalls erforderlichen Forderungsanmeldung wird auf die Darlegungen zu Z 3 verwiesen.

Liegt eine Insolvenz im Bereich von Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten vor, kann das entsprechende Insolvenzverfahren ausschließlich vom Staat am Sitz des Versicherungsunternehmens oder Kreditinstitutes durchgeführt werden, sodass ein „Sekundärinsolvenzverfahren“ über das (Teil)Vermögen in einem anderen Staat nicht zulässig ist. Diese Regelung gilt in allen EU-Staaten - auch in Dänemark - und zusätzlich in den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also auch in Island, Liechtenstein und Norwegen. Von den Nachbarstaaten ist nur die Schweiz nicht erfasst, da die Schweiz weder EU- noch EWR-Mitglied ist..

Liegt bei einem Arbeitgeber, der kein Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut betreibt, ein ausländisches Insolvenzverfahren vor, so ist von der zuständigen Geschäftsstelle der IAF-Service GmbH nur noch zu prüfen, ob dieses im Anhang A oder B zur Insolvenzverordnung angeführt ist und weiters, ob allenfalls ein im Inland eröffnetes Insolvenzverfahren bezüglich desselben Arbeitgebers vorliegt. Es ist jedenfalls IAG nur nach Maßgabe der Vorschriften des IESG zu gewähren.

Wird in einem anderen Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet, auf das weder die Insolvenzverordnung noch die Insolvenzrichtlinie anzuwenden ist, kann auf diesen Insolvenztitel kein Antrag auf IAG gestützt werden. In einem solchen Fall kann in Österreich selbst zB die Eröffnung eines Konkurses beantragt werden; die nachfolgende Gerichtsentscheidung wird im Regelfall Insolvenztatbestand im Sinn des IESG sein.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5):

Anspruch auf IAG besteht nur dann, wenn der über den Antrag entscheidenden Geschäftsstelle der IAF-Service GmbH auch die gerichtliche Forderungsanmeldung vorliegt. Diese Gesetzesstelle soll dahingehend ergänzt werden, dass bei der Geltendmachung des Anspruchs auf IAG auf Grund eines ausländi-

schen Insolvenztiteln die Forderungsanmeldung vorgelegt werden muss, wenn nach dem ausländischen Insolvenzrecht eine Anmeldung der Forderungen zu erfolgen hat. Dadurch soll der Rückgriff des IAG-Fonds auf das Vermögen des ausländischen Arbeitgebers auch in solchen Fällen sichergestellt sein.

Zu den Z 4 (§ 1 Abs. 6 Z 2) und 5 (Entfall der bisherigen Z 3 im § 1 Abs. 6):

Nach geltendem Recht sind bestimmte Arbeitnehmergruppen von der Gewährung von IAG ausgeschlossen. Das betrifft ua. die Geschäftsführer einer GmbH, unabhängig davon, ob sie einen Geschäftsanteil besitzen, der ihnen einen wesentlichen Einfluss auf die Firmengestion ermöglicht, oder Arbeitnehmer sind. Desgleichen sind so genannte leitende Angestellte ausgeschlossen. Nach der geänderten Insolvenz-Richtlinie dürfen nur noch Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden, und Fischer, die in Form eines Erlösanteils entlohnt werden, vom jeweiligen nationalen „IAG-Fonds“ ausgeschlossen werden, sofern dies zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Richtlinie - 8. Oktober 2002 - bereits der Fall gewesen ist.

Hinsichtlich des bisherigen Ausschlusses der leitenden Angestellten hat aber inzwischen der OGH mit Urteil vom 29. April 2004, GZ 8 Obs 13/03z, ausgesprochen, dass diese Ausnahme europarechtswidrig ist und - im Ergebnis - auch ohne explizite IESG-Änderung leitende Angestellte Anspruch auf IAG haben müssen, da deren Arbeitnehmereigenschaft eindeutig gegeben ist.

Dies hat zur Folge, dass in Zukunft nur noch solche Geschäftsführer einer GmbH weiterhin keinen Anspruch auf IAG haben, die in keinem Arbeitsverhältnis zur GmbH stehen. Die Rechtsordnung geht davon aus, dass ein Geschäftsführer in keinem Arbeitsverhältnis stehen kann, der 25 % oder einen noch höheren Anteil an den Stammanteilen der GmbH hält. Er ist nicht nach dem ASVG, sondern nach dem GSVG versichert und unterliegt auch nicht der Arbeitslosenversicherung. Für einen Geschäftsführer, der nach dem ASVG versichert ist, ist in Zukunft der IESG-Zuschlag zu entrichten. Für einen Geschäftsführer, der dem GSVG unterliegt, ergibt sich keine Änderung.

Leitende Angestellte unterliegen der Vollversicherung nach dem ASVG und der Arbeitslosenversicherung, sodass in Zukunft auch für diese der IESG-Zuschlag vom Arbeitgeber zu entrichten sein wird. Rechtstechnisch erfolgt dies durch Streichung der bisherigen Z 3 des § 1 Abs. 6 IESG, sodass eben der „leitende Angestellte“ im Rahmen des IESG keine eigene Kategorie mehr darstellt.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Zufolge der Neuregelung des Anspruches auf IAG bei Insolvenz eines ausländischen Arbeitgebers (siehe insbesondere Ausführungen zu Z 2) ist es auch erforderlich, die Vorschriften über die Zuständigkeit der Geschäftsstellen entsprechend anzupassen: Während bisher bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland immer die Geschäftsstelle Wien zuständig war, soll es in Zukunft davon abhängen, ob in Österreich ein nur das Inlandsvermögen des ausländischen Arbeitgebers erfassendes Insolvenzverfahren zeitlich vor oder nach der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland abgewickelt wird. Im ersten Fall soll die Geschäftsstelle weiterhin zuständig bleiben, in deren Zuständigkeitsbereich das so genannte Partikularverfahren im Sinne der Insolvenzverordnung der EU eröffnet wurde. Erfolgt erst nach der Eröffnung des ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens in Österreich die Eröffnung des so genannten Sekundärinsolvenzverfahrens, soll auch in Zukunft nur die Geschäftsstelle Wien zuständig sein.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens im Sinne der Insolvenzverordnung der EU setzt voraus, dass im EU-Ausland schon zeitlich vorher das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Zur Klarstellung soll der Eingangssatz des § 6 Abs. 1 dahingehend verdeutlicht werden, dass die sechsmonatige Frist zur Beantragung von IAG bei Vorliegen eines solchen Sekundärverfahrens im Inland ab dessen Eröffnung und nicht schon ab der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland zu laufen beginnt.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1):

In teilweiser Anlehnung an § 25 Abs. 6 AIVG soll festgelegt werden, dass eine Rückforderung von zu Unrecht zuerkanntem IAG nicht mehr zulässig ist, wenn seit der Kenntnis der zuständigen Geschäftsstelle von der zu Unrecht erfolgten Zuerkennung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Darüber hinaus soll eine Rückforderung auch dann ausgeschlossen sein, wenn seit der Zuerkennung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Zu Z 9 (neuer § 14a):

Ergänzend zur Neuregelung von Ansprüchen auf IAG bei Forderungen gegenüber einem ausländischen Arbeitgeber ist es auch erforderlich, eine Rahmenbestimmung über die Zusammenarbeit zwischen der mit der Zuerkennung des österreichischen IAG befassten IAF-Service GmbH und der jeweiligen ausländischen vergleichbaren Einrichtung zu erlassen. Eine solche Regelung dient auch der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Art. 8b Abs. 1 der Insolvenzrichtlinie.

Eine Vereinbarung soll insbesondere Fragen der Zusammenarbeit im allgemeinen, die Modalitäten für die Übermittlung von Gerichtsbeschlüssen (zB Konkursedikte aus der Ediktsdatei des BM für Justiz), Informationen zur Verhinderung der Geltendmachung derselben Ansprüche bei Einrichtungen in mehreren Staaten, die allfällige Vertretung einer ausländischen Einrichtung im Inland, insbesondere zur Wahrnehmung von Gläubigerrechten in Insolvenzverfahren einschließlich der Unterrichtung über die diesbezüglichen österreichischen insolvenzrechtlichen Vorschriften und die analoge Vertretung und Unterrichtung der österreichischen IAF-Service GmbH durch die ausländische Einrichtung behandeln.

Zu Z 10 (ergänzte Übergangsbestimmungen - § 17a Abs. 40 bis 43):

Grundsätzlich sollen die vorgeschlagenen Neuregelungen mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten und für Neuinsolvenzen nach dem 30. September 2005 gelten (§ 17d Abs. 41).

Hinsichtlich der Erweiterung der geschützten Personen um die leitenden Angestellten ist es wegen der EU-Widrigkeit des bisherigen Ausschlusses erforderlich, diese rückwirkend mit 1. Mai 1995, dem seinerzeitigen Wirksamkeitsbeginn, in Kraft zu setzen. Sie soll aber nur für Anträge auf IAG von leitenden Angestellten gelten, in denen bis 1. Oktober 2005 noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (§ 17a Abs. 40).

Für die Personen, die neu in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf IAG aufgenommen werden, soll zur Vermeidung unterjähriger Veränderungen bei den Lohnbuchhaltungen der Arbeitgeber und den beitragshebenden Stellen - insbesondere bei den Gebietskrankenkassen - der Zuschlag zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem IESG erst ab Jänner 2006 eingehoben werden (§ 17d Abs. 42). Diese beitragsseitige Regelung berührt jedoch nicht die ab den oben dargestellten Zeitpunkten bestehenden Ansprüche auf IAG.

Die übrigen Vorschriften sollen unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten (§ 17d Abs. 43).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) beendet ist. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
4. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBI. Nr. 337/1914,
5. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO,
6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

(2) bis (4) ...

(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a bis d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
4. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBI. Nr. 337/1914,
5. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO,
6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003.

Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung), der Richtlinie 2001/17/EG vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes mit Ausnahme der Konkursöffnung im Inland erfüllt sind.

(2) bis (4) ...

(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte

Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war.

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

3. leitende Angestellte, soweit sie nicht zum Personenkreis nach Z 2 gehören, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht;

4. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;

5. Personen, die nach § 66a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig.

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem

Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war. Wird Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der IAF-Service GmbH zur Kenntnis zu bringen.

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt;

3. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;

4. Personen, die nach § 66a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, oder wurde ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 3 der Insolvenzverordnung eröffnet, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig. Ist jedoch im Inland ein Partikularverfahren nach Art. 3 Abs. 2 und 4 der Insolvenzverordnung anhängig, so bleibt die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zuständige Geschäftsstelle auch nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland weiterhin zuständig.

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Aus-

Ausschluß binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen sechs Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlusskonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende;
4. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
5. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustimmung der Klage bzw. der Übermittlung der schriftlichen Aufforderung ohne nachfolgende Klage an den Arbeitnehmer;
6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach Ablauf der in Frage kommenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen die Rechtsfolgen der Fristver säumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(2) bis (7) ...

§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vor schuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgeben der Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezo gene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und zurückzufordern.

schluss jeweils binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art. 3 Abs. 3 der Insolvenzverordnung im Inland oder binnen sechs Monaten ab Kenntnis von einem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlusskonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende;
4. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
5. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustimmung der Klage bzw. der Übermittlung der schriftlichen Aufforderung ohne nachfolgende Klage an den Arbeitnehmer;
6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach Ablauf der in Frage kommenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen die Rechtsfolgen der Fristver säumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(2) bis (7) ...

§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vor schuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgeben der Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezo gene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und zurückzufordern. Die Erlassung eines Rückforderungsbescheides ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Kennt-

nis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Geschäftsstelle mehr als fünf Jahre oder seit der Erlassung des Bescheides, mit dem Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2)

Zusammenarbeit mit ausländischen Garantieeinrichtungen

§ 14a. (1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Staat als Österreich tätig, so hat die IAF-Service GmbH der zuständigen ausländischen öffentlichen Verwaltung oder Garantieeinrichtung (im Folgenden ausländische Einrichtung) im Sinne des Art. 8b der Richtlinie Nr. 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie Nr. 2002/74/EG den allenfalls vorhandenen inländischen Gerichtsbeschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 und die im Zusammenhang mit Anträgen auf Insolvenz-Ausfallgeld ergangenen Entscheidungen mitzuteilen, soweit diese zu deren Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können entsprechende Daten im Sinne des § 5 Abs. 5 auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. Näheres kann durch eine Vereinbarung zwischen der IAF-Service GmbH und der jeweiligen ausländischen Einrichtung bestimmt werden. In der Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass die jeweilige ausländische Einrichtung die IAF-Service GmbH und den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds insbesondere zur Wahrnehmung der sich nach § 11 ergebenden Rechte vertritt oder auch die IAF-Service GmbH eine solche ausländische Einrichtung im Inland vertritt. Eine derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch dann, wenn die IAF-Service GmbH bei Anträgen auf Insolvenz-Ausfallgeld, die sich auf § 1 Abs. 1 letzter Satz stützen, entsprechende Informationen von der ausländischen Einrichtung benötigt.

§ 17a. (1) bis (38)

§ 17a. (1) bis (39)

(40) Der Entfall des § 1 Abs. 6 Z 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt rückwirkend mit 1. Mai 1995 in Kraft und ist auf Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld anzuwenden, die mit Ablauf des 30. September 2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

(41) § 1 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 Z 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Oktober 2005

in Kraft und sind auf inländische Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder über einen anderen Insolvenzzeitbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 und auf ausländische Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden, die nach dem 30. September 2005 gefasst wurden.

(42) Für Personen, die auf Grund der Änderungen des § 1 Abs. 6 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005 nicht mehr vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ausgeschlossen sind, haben deren Arbeitgeber den Zuschlag nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Z 4 ab dem Beginn der Beitragsperiode 2006 zu entrichten.

(43) § 9 Abs. 1 und § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.